Bundesrat **Drucksache 544/92**

27.07.92

EG - Fz - U - Wi - Wo

85 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

KOM(92) 226 endg.; Ratsdok. 7018/92

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

KEP-AE-Nr.: 922128

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Juli 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 2. Juni 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

BEGRÜNDUNG

In den umweltpolitischen Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften von 1973[1], 1977[2], 1983[3], 1987[4] und 1992[5] wurde hervorgehoben, wie wichtig eine Verringerung und vorbeugende Verhinderung atmosphärischer Umweltbelastungen ist.

Auf der Dubliner Tagung des Europäischen Rats vom Juni 1990 wurde nachdrücklich gefordert, so bald wie möglich Zielvorgaben und Strategien für eine Beschränkung der Emissionen von Treibhausgasen und insbesondere der Kohlendioxidemissionen (CO_2) wegen ihrer Bedeutung für den Treibhauseffekt festzulegen.

Die Gemeinschaft ist sich zwar darüber im klaren, daß der Treibhauseffekt in seiner weltweiten Dimension gesehen werden muß, doch war sie gleichwohl der Ansicht, daß erstens auf Gemeinschaftsebene Sicherungsmaßnahmen zur Verringerung der CO_2-Emissionen getroffen werden müßten und daß zweitens Umstellungen zur rationelleren Energienutzung gefördert werden sollten. Auf der Tagung der Energie- und Umweltminister vom 29. Oktober 1990 verpflichtete sich die Gemeinschaft, ihre CO_2-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren.

Gemäß diesen Verpflichtungen und um die entsprechenden Diskussionen in Gang zu bringen, hat die Kommission dem Rat am 14. Oktober 1991 eine Mitteilung über eine Gemeinschaftsstrategie vorgelegt, mit der das Stabilisierungsziel erreicht werden soll[6].

---

(1) ABl. Nr. C 112 vom 20.12.73, S. 1

(2) ABl. Nr. C 139 vom 13.06.77, S. 1

(3) ABl. Nr. C 46 vom 17.02.83, S. 1

(4) ABl. Nr. C 328 vom 7.12.87, S. 1

(5) KOM(92) 23 endg. vom 7.4.92

(6) SEK(91) 1744 endg. vom 14.10.1991

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie lassen sich zu vier Schwerpunktbereichen zusammenfassen: :

- klassische Aktionen und Instrumente; dazu gehören die FuE-Programme und technischen Maßnahmen zur Reduzierung der CO_2-Emissionen;

- nationale Programme, die zu den übrigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der ökonomischen, kulturellen, geographischen oder technischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten ergänzend hinzutreten;

- auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, in denen eine Verringerung der Emissionen entweder aufgrund der Höhe der Schadstoffbelastung oder aufgrund wirtschaftlicher Sachzwänge die größten Probleme aufwirft;

- steuerliche Maßnahmen, darunter die Einführung einer spezifischen CO_2- und Energie-Steuer.

Die steuerlichen Maßnahmen sind wichtiger Bestandteil einer globalen Strategie, die sich auf einen "no-regret-Ansatz" stützt und die Rückwirkungen dieser Maßnahmen auf die Wirtschaft und das Verhalten der einzelnen Wirtschaftssektoren berücksichtigt. Außerdem wird in der Mitteilung auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EG-Wirtschaft und zur Beachtung des Prinzips der globalen Steuerneutralität hingewiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik hat sich mit der Problematik der von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtstrategie befaßt und daraufhin dem Rat und der Kommission am 5. November 1991 einen Bericht übermittelt. Der Ausschuß betont, daß die von der Kommission vorgeschlagene Strategie sowohl bezüglich der verfolgten Ziele als auch der wirtschaftlichen Effizienz konsistent ist und hält neue steuerliche Initiativen für ratsam, wobei allerdings die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft nicht außer acht geraten darf.

Der Rat Umwelt/Energie vom 13. Dezember 1991 forderte die Kommission auf, förmliche Vorschläge für konkrete Maßnahmen, die sich aus der Gemeinschaftsstrategie ergeben, darunter die auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Steuervorschläge, zu unterbreiten.

Der Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 16. Dezember 1991 nahm die Arbeiten des Rates Umwelt/Energie zur Kenntnis und sprach sich dafür aus, zuvor die Einzelheiten und Auswirkungen einer etwaigen Steuer zu untersuchen. Er hob ferner hervor, daß das Prinzip des Bestimmungslandes beachtet werden müsse[1].

Dieser Vorschalg zielt auf die Einführung einer derartigen spezifischen Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie ab.

I. BEDINGUNGEN FÜR DEN EINSATZ DES STEUERLICHEN INSTRUMENTS

Für den Einsatz des steuerlichen Instruments sind folgende Anliegen maßgebend:

1. Langfristige Aktion

Der Versuch, die ökonomische Funktionsweise der Energiemärkte durch Internalisierung der externen Kosten, vor allem der damit verbundenen, aber zur Zeit nicht von den Energiemärkten getragenen Umweltkosten, zu optimieren, mag zwar verlockend erscheinen, doch muß man sich gleichwohl fragen, unter welchen Bedingungen dieses Instrument zum Einsatz gelangen soll.

Dies ist insofern nicht ohne Bedeutung, als zwischen einem auf kurze Sicht spektakulären Effekt durch energische Preismaßnahmen und einer langfristigen, schrittweisen, jedoch mehr in die Tiefe zielenden Aktion abzuwägen ist, bei der es eher darum geht, die Wirtschaftsakteure zu

---

(1) Vermerk des Vorsitzes der Gruppe "Steuerliche Aspekte" für den Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen"
Fisc. 119 vom 21. November 1991

motivieren. Die Kommission gibt dem letzteren Weg den Vorzug[2].

Dementsprechend hat sich die Kommission auch für eine progressive Steuer entschieden, die von 3 USD/Barrel im Jahre 1993 auf 10 USD/Barrel im Jahre 2000 ansteigen würde.

2. Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft

Wenn sich die Gemeinschaft der Besteuerung als Instrument zur Bekämpfung des Treibhauseffekts bedient, so muß sie allerdings besonderen Erfordernissen Rechnung tragen, nämlich den Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit ergeben können, wenn die energieintensiven Unternehmen der Gemeinschaft aufgrund der ihnen auferlegten Mehrkosten sowohl auf ihren Märkten innerhalb der Gemeinschaft als auch in Drittländern mit Unternehmen aus Ländern konkurrieren müssen, die keine gleichwertigen Steuern erheben. In diesem Zusammenhang muß dafür gesorgt werden, daß sich die Einführung dieser Steuer nicht negativ auf Wachstum, Investitionen und Beschäftigung auswirkt.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, daß die Gefahr von Standortverlagerungen europäischer Industrieunternehmen vermieden wird, die versucht sein könnten, sich in Drittländern mit weniger strengen Umweltschutzvorschriften als innerhalb der Gemeinschaft niederzulassen.

Indirekt würde sich ihre Kostensituation übrigens noch weiter verschlechtern, wenn die EG-Wirtschaft in ihrer Gesamtheit unter induzierten inflationären Auswirkungen leiden sollte, wenn nämlich die neue Steuer nicht so neutralisiert würde, daß die Gesamtbelastung durch Steuern und Abgaben die gleiche bliebe wie vor Einführung der neuen Steuer.

Das bedeutet, daß die Gemeinschaft die Steuer erst dann wirkungsvoll anwenden kann, wenn ihre Hauptkonkurrenzländer auf OECD-Ebene eine ähnliche Steuer oder Maßnahmen mit gleichwertigen finanziellen Auswirkungen eingeführt haben.

---

(2) Vgl. SEK(91) 1744 endg., Ziff. 19

II. SACHZWÄNGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINSATZ DES STEUERLICHEN INSTRUMENTS

Die im folgenden vorgeschlagene Steuerregelung trägt allen diesen Gesichtspunkten Rechnung und verbindet sie mit den in den Mitgliedstaaten bestehenden Steuersystemen zu einem kohärenten Ganzen, um zusätzliche Verwaltungskosten oder eine Beeinträchtigung der Verpflichtungen, die im Rahmen des Binnenmarktes oder internationaler Übereinkommen eingegangen wurden, nach Möglichkeit zu vermeiden.

1. Berücksichtigung sämtlicher Sachzwänge

Ein System zur Besteuerung von Kohlendioxidemissionen und Energie muß mehrere Ziele im Auge haben.

a) Stufe der Besteuerung

Gemäß den allgemein anerkannten Besteuerungsregeln empfiehlt es sich, die Steuer auf der Stufe des Endenergieverbrauchs zu erheben.

Man muß sich nämlich fragen, ob es besser ist, fossile Energieträger schon bei ihrem Eintritt in den Verarbeitungsprozeß zu besteuern oder erst auf der Stufe, auf der die Erzeugnisse in ihrer Endform als Brennstoff oder Kraftstoff an die Verbraucher geliefert werden. So scheint die Besteuerung durch Verkokung gewonnener Erzeugnisse der Alternative, für Kokereien bestimmte Kohle beim Verlassen der Zeche zu besteuern, vorzuziehen zu sein.

Hier prallen die Steuereffizienz - die zunimmt, wenn Energie in einem möglichst frühen Stadium besteuert wird - und die traditionellen Regeln der Steuertechnik aufeinander. Dies gilt für die Wettbewerbsneutralität der Steuer (eine Steuerremanenz im Preis der Derivate ist zu vermeiden), ihre Transparenz (Möglichkeit zur steuerlichen Entlastung von Ausfuhren

in Drittländer oder Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft und zur Besteuerung von Einfuhren aus Drittländern oder innergemeinschaftlichen Bezügen zum Satz des Verbrauchslandes) und die Zuweisung des Steueraufkommens an das Land, in dem die Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff erfolgt (Prinzip des Bestimmungslandes). Für den internationalen Handel bedeutet diese Regel, daß die Steuer auf der dem Endenergieverbrauch am nächsten gelegenen Stufe, also im Bestimmungsland, erhoben wird.

Diese steuerlichen Überlegungen spielen für den Binnenmarkt und einen unverfälschten Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern eine Schlüsselrolle. Das Steuersystem muß gewährleisten, daß jegliche Steuerremanenz vermieden wird, da andernfalls eine steuerliche Entlastung der Erzeugnisse bei der Ausfuhr (oder Belastung bei der Einfuhr) schwierig und die Sonderregelung für die Industrie, insbesondere in Form steuerlicher Anreize, schwerfälliger wird.

b) Notwendigkeit einer Sonderregelung für die Industrie

Bei der vorgeschlagenen Steuerregelung ergibt sich auch ein Gegensatz zwischen dem Gebot der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung des Treibhauseffektes und den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaftsindustrie, zumindest solange die Unternehmen der Gemeinschaft unter spezifischen steuerlichen Rahmenbedingungen operieren müssen, die sie gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteiligen. Für die Industrie der Gemeinschaft ergeben sich nämlich Mehrkosten im Vergleich zu ihren Drittländerkonkurrenten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft. Wie schon in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober angedeutet wurde[1], ist in der nachstehend vorgeschlagenen Regelung eine besondere Behandlung der Industrie vorgesehen.

(1) SEK(91)1744 endg., Ziff. 22.

c) Beachtung des Prinzips der Steuerneutralität

Eine neue Steuer würde unter sonst gleichen Voraussetzungen die Gesamtbelastung durch Steuern und Abgaben erhöhen. Diese Belastung ist jedoch im Gemeinschaftsdurchschnitt bereits sehr hoch, so daß (die neue Steuer) " das bisherige Steuer- und Abgabenaufkommen nicht erhöhen darf(2) ". Diese Neutralität ist entscheidend wichtig, um die Auswirkungen der neuen Steuer auf Preisniveauentwicklung und Wachstum abzumildern. Allerdings hat jeder einzelne Mitgliedstaat zu entscheiden, wie im einzelnen für diese steuerliche Neutralität gesorgt werden soll.

2. <u>Eingliederung in das bestehende Steuersystem</u>

Bereits in der Mitteilung vom 14. Oktober 1991(3) wurde gesagt, daß das System so wirksam, einfach und wenig verwaltungsaufwendig wie möglich sein soll.

Unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Besteuerungsregeln wird die vorgeschlagene Regelung dieser Bedingung weitgehend gerecht, obwohl es sich doch faktisch um die erste nach Struktur und Sätzen einheitliche Steuer auf Gemeinschaftsebene handelt.

Die Einführung der Steuer ist möglich, weil in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zahlreiche Aspekte der allgemeinen Verwaltung des Systems den Mitgliedstaaten überlassen werden können, ohne die Regelung in wesentlichen Punkten zu beeinträchtigen und ohne Verzerrungen - selbst geringeren Ausmaßes - zu bewirken.

---

(2) SEK(91)1744 endg., Ziff. 21.

(3) SEK(91)1744 endg., Ziff. 28.

Es versteht sich von selbst, daß die konzipierte Steuerregelung, insofern es sich um Erzeugnisse handelt, die bereits unter die harmonisierten Gemeinschaftsvorschriften fallen, wie dies bei den festen fossilen Energieträgern und beim Gas der Fall ist, den erworbenen Grundsätzen, insbesondere auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, entspricht. Desgleichen bezog man sich aus Gründen der Vereinfachung und Homogenität auf die bestehenden Prinzipien und Definitionen, die auf diesen Fall anwendbar sind.

3. Sonderfälle

Die Besteuerung von Kohlendioxidemissionen und Energie wirft im Hinblick auf das Ziel einer kohärenten und ausgewogenen Behandlung der Energieträger gewisse Probleme auf.

a) Nichteinbeziehung der Rohstoffe

Die meisten Primärenergieträger und ihre Derivate sind als Rohstoff wie auch als Brennstoff oder Kraftstoff zu verwenden. Wie in der Mitteilung vom 14. Oktober 1991[1] hervorgehoben, sind diese Energieträger, wenn sie als Rohstoff verwendet werden - im ursprünglichen Zustand, wie Torf in der Landwirtschaft, oder als Derivate, wie beispielsweise Steinkohle- oder Erdöldestillate - vom Anwendungsbereich der Steuer auszunehmen. Es versteht sich freilich von selbst, daß fossile Energieträger, die für die Produktion von Sekundärenergieträgern (Wärme, Elektrizität) verwendet werden, nicht zu der Kategorie der erwähnten Rohstoffe gehören und im Rahmen der speziellen Regelung für diese Energieträger zu berücksichtigen sind, auch wenn sie als Komponenten von Erzeugungsprozessen besonders von der Steuer befreit sind.

(1) SEK(91)1744 endg., Ziff. 25.

b) **Nichteinbeziehung der erneuerbaren Energiequellen**

Erneuerbare Energiequellen - Wind- und Sonnenenergie, biologische, landwirtschaftliche, pflanzliche Energieträger usw. - sind, weil sie kein CO_2 emittieren oder als Bestandteil anderer Maßnahmen der Gemeinschaft von Bedeutung sind, ebenfalls vom Anwendungsbereich der Steuer auszunehmen. Dasselbe gilt für kleine Wasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 10 Megawatt, die im allgemeinen die Umwelt nicht schädigen.

4. **Eine auf Gemeinschaftsebene konzipierte Steuer**

Die einzuführende Steuerregelung muß aufgrund zwingender Verwaltungserfordernisse unabhängig von den Regelungen für andere Steuern auf Waren oder Umsätze sein, selbst wenn diese harmonisiert sind. Wenngleich diese Steuer in die Staatskassen der Mitgliedstaaten fließen soll, müssen nämlich ihre Ziele und wesentlichen Verwaltungsmodalitäten auf Gemeinschaftsebene festgelegt bzw. angewandt werden.
Zudem muß dafür gesorgt werden, daß sich diese Steuer nicht mit anderen auf dasselbe Produkt erhobenen indirekten Steuern ähnlicher Art überschneidet, da sie dann unwirksam werden könnte.

Um diese Unabhängigkeit des Systems sicherzustellen, muß die Kommission über die erforderlichen Mittel verfügen, um eine kohärente und flexible Funktionsweise der Regelung zu garantieren.

III. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG DER VORGESCHLAGENEN STEUERREGELUNG

Die vorgeschlagene Steuer, die auf der Ebene der Gemeinschaft eingeführt, aber von den Mitgliedstaaten erhoben werden soll, ist durch folgende Merkmale charakterisiert:

1) **Steuerbemessungsgrundlage**

Im Rahmen dieser Regelung ist zum einen die Besteuerung der Kohlendioxidemissionen fossiler Energieträger vorgesehen, wobei diese Komponente der Steuer auf 50 % der Gesamtsteuer in Höhe von 17,70 ECU pro Rohöleinheit (RÖE)[1] festgelegt ist. Die andere Hälfte der Steuer beruht auf dem thermischen Wert der - fossilen oder nichtfossilen - Energieträger, die erneuerbaren Energieträger ausgeschlossen.

Die Steuer würde auf alle festen, öl- oder gasförmigen fossilen Energieträger erhoben. Diese würden entweder in ihrer ursprünglichen Form, wenn sie als Kraft- oder Brennstoff verwandt werden, oder in der Form ihrer endgültigen einschlägigen Verwendung besteuert, wenn der Brenn- oder Kraftstoff durch Umwandlung der Ausgangsprodukte erzeugt wird.
Durch die Begrenzung der Anwendung der Steuer auf Kraft- und Brennstoffe wird die Besteuerung von Rohstoffen vermieden.

2) **Steuertechnische Bestimmungen**

Der Steuertatbestand tritt im Stadium der Gewinnung der Ausgangsprodukte oder bei der Herstellung ihrer Derivate sowie bei der Einfuhr ein.

Im allgemeinen deckt sich die praktische Anwendung der Steuer im wesentlichen mit den Techniken der Verbrauchsteuern, doch werden gewisse Einzelheiten ihrer Durchführung - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - den Mitgliedstaaten überlassen. Diese Flexibilität soll es den Mitgliedstaaten erlauben, ihre bestehenden Verwaltungsstrukturen so optimal wie möglich zu nutzen, um die Belastungen und Verwaltungskosten für Unternehmer, Nutzer und Staat so niedrig wie möglich zu halten.

---

(1) Dies entspräche einer Steuer von 3 Dollar/Barrel zum durchschnittlichen Wechselkurs Ecu/Dollar im Jahre 1991.

Die Steuer übernimmt von der bekannten Verbrauchsteuerregelung darüber hinaus die Bestimmungen zum Steuertatbestand und zum Steueranspruch. Der Steueranspruch tritt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ein. Die Mitgliedstaaten regeln jeweils - auch für elektrischen Strom - die Steueraussetzung, nach deren Beendigung das Inverkehrbringen stattfindet, gemäß entsprechenden Vorschriften, die die Kommission noch festzulegen hat. Die Erhebung und Entrichtung der Steuer können die Mitgliedstaaten so handhaben, wie sie es gewohnt sind. Für Erzeugnisse, die bereits Gegenstand der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sind, sowie für feste fossile Energieträger und Gas wird die Parallelität darüber hinaus bei den Regelungen für die Herstellung, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle aufrechterhalten.

3) Steuersätze

Die Steuer käme zu den auf Gemeinschaftsebene bestehenden harmonisierten Verbrauchsteuern hinzu.

a) Basissteuersatz

Gemäß den in der Mitteilung vom 14.10.1991 enthaltenen Leitlinien zu den Sätzen soll für alle Mitgliedstaaten der Basissteuersatz pro Tonne Kohlendioxid, die von fossilen Energieträgern emittiert wird, auf 2,81 ECU und die energiebezogene Komponente der Basissteuer auf 0,21 ECU pro Gigajoule festgelegt werden; somit entfällt auf eine RÖE eine Gesamtsteuer von 17,75 ECU, entsprechend 3 Dollar/Barrel in Preisen von 1991. Für Wasserkraft, die in Wasserkraftwerken mit einer Leistung von über 10 Megawatt hergestellt wird, ist nur der "Energiebestandteil" der Steuer zu entrichten, und auf die erzeugte Elektrizität wird ein Satz von 0,76 ECU pro MW/h angewandt; der Satz für die "Energiebesteuerungs"-Komponente der durch den Einsatz anderer Energieträger gewonnenen Elektrizität wird auf 2,1 ECU pro MW/h erzeugter Elektrizität festgelegt.

Mitgliedstaaten, die dies wünschen, steht es frei, höhere Sätze anzuwenden.

Während es im Falle der gängigen Kohlenwasserstoffe wegen der genauen Definition und Homogenität dieser Produkte leicht ist, den Gesamtbetrag der Steuer von vornherein festzulegen, verhält es sich bei den festen fossilen Energieträgern (Steinkohle, Braunkohle, Torf), die es in praktisch unendlich vielen Arten und Güteklassen gibt, anders; selbst bei Erdgas gibt es bemerkenswerte Qualitätsunterschiede. Deshalb bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie den erwähnten Basissteuersatz nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Methoden in der Praxis anwenden; um Verwaltungsmehrkosten durch zu häufige oder zu präzise Kontrollanalysen zu vermeiden, haben sie hierbei aber auch die Möglichkeit, eine gestaffelte Steuertabelle zu verwenden.

b) Sekundärenergieträger

Das Verfahren zur Festlegung der Sätze für die Besteuerung von Wärmeenergie und der erzeugten Elektrizität verdient besondere Aufmerksamkeit. Das System ist so konzipiert, daß die auf der Grundlage fossiler Primärenergieträger hergestellte Wärmeenergie und Elektrizität nicht als solche, sondern über die verwendeten fossilen Energieträger besteuert wird. Wie bereits erwähnt, wird die energiebezogene Komponente der Elektrizitätsbesteuerung unabhängig von dem verwendeten Energieträger auf 2,1 ECU pro MW/h erzeugter Elektrizität festgelegt; nur Elektrizität aus Wasserkraft wird mit einem Satz von 0,76 ECU pro erzeugter MW/h besteuert.

Die Regelung sieht vor, die Besteuerungstransparenz durch die Auflage zu wahren, auf den Rechnungen über die Elektrizitäts- und Wärmeenergielieferung den im Preis enthaltenen Steuerbetrag auszuweisen.

Um sicherzustellen, daß bei der Überwälzung der Steuer gerecht verfahren wird, wird festgelegt, daß der Steuerbetrag bezogen auf die Anzahl der verkauften Kilowattstunden auf der Rechnung aufgeführt wird und daß er über einen gegebenen Zeitraum für alle Kunden ein und desselben Elektrizität vertreibenden Unternehmens identisch sein muß.

c) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Steuersätze

Darüber hinaus sind noch die jährliche Anpassung des Gegenwerts der Ecu-Beträge in nationaler Währung sowie eine Reihe weiterer Anwendungsmodalitäten vorzusehen, und zwar u.a.:

- Die jährliche systematische Anhebung um einen Dollar pro Barrel (= ein Drittel der zum 1.1.1993 anwendbaren Sätze) und die Auswirkung hiervon auf die Durchschnittssätze für Wärme und Elektrizität.
- Für den Rat die Möglichkeit, bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Anwendung der Steuer vorübergehend auszusetzen, um der besonderen Situation der betreffenden Mitgliedstaaten oder anderen Faktoren wie der Wirtschaftslage oder den Fortschritten bei der Stabilisierung der Emissionen Rechnung zu tragen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, bedarf es eines entsprechenden Vorschlags der Kommission.

4) Berücksichtigung der Situation der Unternehmen

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft zu wahren, ist eine Sonderbehandlung für Unternehmen vorzusehen.

Dieser Grundsatz war in der Mitteilung vom 14. Oktober 1991 klar befürwortet worden.

Zum einen geht es um den Schutz der Wettbewerbsstellung der Unternehmen, die produktionsbedingt (z.B. bei der Aluminium- und Glasherstellung) viel Energie verbrauchen, und zum anderen darum, sämtliche Unternehmen dazu zu motivieren, Energiesparinvestitionen durchzuführen und die CO_2-Emissionen zu verringern.

a) Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen

Obgleich vorgesehen ist, die Einführung der Steuer an die Bedingung zu knüpfen, daß die Hauptkonkurrenzländer der Gemeinschaft gleichartige Maßnahmen durchführen, kann die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Unternehmen der Gemeinschaft durch die Steuer beeinträchtig werden. Im Verhältnis nämlich zu Unternehmen in Ländern, für die die genannten Bedingungen nicht gelten und die keine CO_2- und Energie-Steuer geschaffen haben, könnten die betreffenden Unternehmen der Gemeinschaft eine nicht hinzunehmende Verschlechterung ihrer Wettbewerbsstellung erfahren.

Sollten also die Vorbedingungen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht erfüllt sein, so müßten ergänzende Vorkehrungen für die Industrie getroffen werden.
Hierbei würde es sich um bedingte Steuerbefreiungen und progressive Steuerermäßigungen handeln.

- Progressive Steuerermäßigungen

Die Regelung sieht in erster Linie eine nach der Zunahme der Gesamtenergiekosten gestaffelte Ermäßigung der Steuerschuld vor, um einen gewissen Rationalisierungsdruck aufrechtzuerhalten. Diese Entlastung wird nach Genehmigung durch die Kommission gewährt.

Die Ermäßigung des zu entrichtenden Steuerbetrags soll den Unternehmen nach den in nachstehender Tabelle aufgeführten Tranchen gewährt werden, wenn die Energiekosten einschließlich aller Steuern außer der Mehrwertsteuer insgesamt einen Betrag in Höhe von 8 % des Mehrwerts (i.S.d. Umsatzsteuerrichtlinie 67/227/EWG) übersteigen, der mit den Erzeugnissen realisiert wurde, in deren Herstellung die bei den obengenannten Energiekosten berücksichtigten Energieträger eingingen.

prozentualer Anteil der Energiekosten am Mehrwert	vorgesehene Steuerermäßigung auf die jeweilige Tranche
- 8 bis 12 %:	25 %
- 12 bis 17 %:	50 %
- 17 bis 30 %:	75 %
- über 30 %:	90 %

Bei einem Unternehmen, das die erwähnten Kriterien erfüllt, dessen Energiekosten sich auf 15 % des mit seinen Erzeugnissen erzielten Mehrwerts belaufen und das theoretisch 1,5 Millionen ECU Steuern zahlen müßte, ermäßigt sich die Steuer wie folgt:

- auf die Tranche 0 - 8 %:	keine Ermäßigung; zu zahlender Steuerbetrag: 800.000 ECU
- auf die Tranche 8 - 12 %:	25 %ige Ermäßigung, entsprechend 100.000 ECU; zu zahlender Steuerbetrag: 400.000 100.000 = 300.000 ECU

- auf die Tranche 12 - 15 %: 50 %ige Ermäßigung, entsprechend 150.000 ECU; zu zahlender Steuerbetrag: 300.000 150.000 = 150.000 ECU

Der tatsächlich zu entrichtende Steuerbetrag beläuft sich somit auf 800.000 + 300.000 + 150.000 = 1.250.000 ECU

- **Bedingte Steuerbefreiungen**

Mit einer völligen Freistellung von der Steuer in Fällen, in denen eine gewisse Energiekostenbelastung im Verhältnis zum Mehrwert überschritten ist, würden die sehr energieintensiven Unternehmen zweifellos zu stark begünstigt, weil es für sie keinen Anreiz zur Rationalisierung ihres Energieeinsatzes mehr gäbe. Die vorzusehende vollständige Befreiung wäre - fakultativ - den Unternehmen vorbehalten, die mit energieintensiven Produktionsverfahren arbeiten und einen sehr großen Außenhandelsanteil haben, sofern die Kommission diese Gegebenheiten nach den üblichen Vorschriften feststellt.

b) Steuerliche Investitionsanreize

Weil im übrigen steuerliche Anreize für die den Mitgliedstaaten empfohlene Gesamtstrategie und Einnahmenneutralität eine wichtige Rolle spielen sollen, können die einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund einer Klausel der vorgeschlagenen Regelung die geschuldete Steuer in Höhe der Investitionen kürzen, die zum Zwecke der Energieeinsparung und zur Reduzierung der CO_2-Emissionen neu getätigt werden; die Klausel begründet außerdem einen Steuerverrechnungsanspruch, wenn diese Investitionen die erwähnten Steuerbeträge in einem Zeitraum von einem Jahr übersteigen.

Der Investitionsbegriff ist hier weit zu fassen und beinhaltet beispielsweise sowohl Forschungsausgaben als auch die Entwicklung von Prototypen; Art und Umfang der zu berücksichtigenden Investitionsausgaben werden von der Kommission festgelegt.

5) **Steuerliche Neutralität**

Die Kommission knüpft die gemeinschaftsweite Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie an die Bedingung, daß das Prinzip der steuerlichen Neutralität gewahrt wird.

Wenn die CO_2- und Energie-Steuer beschlossen wird, sind somit Begleitmaßnahmen erforderlich, die sicherstellen, daß sie in den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf das Abgabenaufkommen neutral ist.

a) Begründung

Dies bedeutet, daß eine neue Steuer nicht zu einer Erhöhung der öffentlichen Abgaben führen darf. Mit anderen Worten müßte die Einführung einer neuen Steuer in vollem Umfang durch steuerliche Anreize bzw. eine Senkung der Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben für Unternehmen wie auch für Privatpersonen kompensiert werden.

Die steuerliche Neutralität ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Einführung der Steuer. Diese Neutralität muß unbedingt gleichzeitig mit der CO_2- und Energie-Steuer realisiert werden, und zwar sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen.

Die wichtigste Begründung liegt in dem Bestreben, die öffentlichen Abgaben, d.h. die Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialabgaben, nicht zu erhöhen.

Dies erklärt sich insbesondere daraus, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie im Verhältnis zu ihren wichtigsten Konkurrenten nicht geschwächt werden darf.
Der Gemeinschaft geht es also grundsätzlich darum, daß die Steuerlast nicht erhöht wird. Vielmehr soll die neue, steuerlich neutrale CO_2- und Energie-Steuer einen Beitrag zur Modernisierung der Besteuerung leisten: Durch eine schrittweise, mittelfristig angelegte Reform soll die Besteuerung so gestaltet werden, daß sie den Umweltschutz begünstigt.
Neben der Bekräftigung dieses Grundsatzes sind die Bedingungen für die Realisierung der steuerlichen Neutralität zu präzisieren.

Im vorliegenden Falle müssen die Verwendung des steuerlichen Instruments zur Verringerung der CO_2-Emissionen und das allgemeinere Ziel der Gemeinschaft, nämlich die Förderung des Wachstums, der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung, miteinander in Einklang gebracht werden.

b) Die Steuerneutralität im einzelnen

Da die Erhebung der Steuer und die Verwaltung der Steuereinnahmen den Mitgliedstaaten obliegt, ist es auch an ihnen, mit den Mitteln ihrer Wahl die globale Steuerneutralität zu gewährleisten. Folgende Maßnahmen kämen hierfür in Betracht:

- Senkung der direkten Steuern oder der Sozialabgaben

- Senkung der indirekten Steuern

  Denkbar wäre auch, daß sich die Mitgliedstaaten, deren Mehrwertsteuersätze im Verhältnis zu den im Rahmen der Beseitigung der Steuerschranken festgelegten Mindestsätzen am höchsten sind, für eine Senkung ihrer Mehrwertsteuersätze entscheiden.

- Steuerliche Anreize

. **Ein wirksames Instrument**

Der Einsatz steuerlicher Anreize hat gezeigt, daß mit ihnen beachtliche Wirkungen erzielt werden können, wenn eine Änderung des Verhaltens von Unternehmen und Privatpersonen erreicht werden soll. So stieg der Anteil des bleifreien Benzins am gesamten Kraftstoffverbrauch in der Gemeinschaft von 3 % im Jahre 1987 aufgrund der von den meisten Mitgliedstaaten praktizierten steuerlichen Anreize auf 35 % im Jahre 1990.
Die Kommission hat dem Rat dementsprechend einen Richtlinienvorschlag zur Einführung von Steuervorteilen für Kraftstoff aus landwirtschaftlichen Rohstoffen vorgelegt.(1)

. **Steuertechnische Modalitäten**

Wie diese Anreize steuertechnisch zu gestalten sind und welche Steuern hiervon berührt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Denkbar wäre u.a. außer den Vorteilen für Unternehmen, die Investitionen zur Senkung ihrer CO_2-Emissionen tätigen, ein Anreiz in Form einer Steuergutschrift, die zur Ermäßigung der geschuldeten Körperschaftsteuer berechtigt.

Eine Senkung der direkten Steuern wäre auch bei Privatpersonen möglich, wenn diese beispielsweise schadstoffarme Geräte oder energiesparende Installationen für Wohnung und Haushalt erwerben.

---

(1) KOM(92)36 vom 28. Februar 1992.

. **Anwendungsbereiche**

In welchen Bereichen diese steuerlichen Anreize eingesetzt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Ihnen sollte lediglich gemeinsam sein, daß sie für Aktionen oder Maßnahmen zur Energieeinsparung oder Senkung der CO_2-Emissionen gewährt werden.

Als Beispiel seien hier folgende Maßnahmen genannt:

- Steuervorteile für Verkehrsmittel mit Elektroantrieb, und zwar für Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge mit Hybridantrieb (mit Elektromotor und Verbrennungsmotor), insbesondere im öffentlichen Nahverkehr.

  Nach jahrelangen Versuchen haben Elektrofahrzeuge nunmehr einen Entwicklungsstand erreicht, der einen Einsatz in größerem Maßstab möglich macht. Sie bieten eine vielversprechende Alternative, vor allem im Hinblick auf die Bekämpfung der Luftverschmutzung in den Städten.

- Steuervorteile für umweltfreundlichere Verkehrsträger

  In einem kürzlich erschienenen Grünbuch wurde von der Kommission auf die grundlegende Bedeutung umweltfreundlicherer Verkehrsträger wie Eisenbahn, Binnenschiffahrt, Seeverkehr, kombinierter Verkehr und öffentlicher Verkehr hingewiesen.(1) Mit diesen alternativen Verkehrsmitteln können Luftverschmutzung, Unfallrisiken usw. verringert werden.

---

(1) Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt: Eine Gemeinschaftsstrategie für eine dauerhaft umweltgerechte Mobilität, KOM(92)46.

- Steuervorteile für forstwirtschaftliche Investitionen

  Wälder absorbieren CO_2, denn sie nehmen durch die Photosynthese CO_2 auf und tragen dadurch zur Reduzierung des Treibhauseffekts bei[2].
  Die Entwicklung der Forstwirtschaft, d.h. allgemeiner die Aufforstung und Abforstung der Wälder, zählt zu den Prioritäten der Gemeinschaft.[3][4] Die Förderung der Forstwirtschaft mit Hilfe steuerlicher Anreize könnte ebenfalls von Interesse sein.

- Steuervorteile für Energiesparmaßnahmen in Gebäuden

  Dieser Bereich, auf den rund 25 % der CO_2-Emissionen entfallen, bietet bedeutende Möglichkeiten zur Energieeinsparung und CO_2-Reduzierung.

  Steuerliche Anreize für Unternehmen und Privatpersonen könnten entsprechende Investitionen (Wärmedämmung, Erneuerung der Heizkessel, Thermostatventile, Doppelverglasung usw.) bewirken.

c) <u>Überprüfung der Steuerneutralität</u>

Da der vorgeschlagenen Steuer ein neuartiges Konzept zugrunde liegt, wäre es wichtig, das Nutzen-Kosten-Verhältnis unter dem Aspekt der Verwirklichung der Steuerneutralität in der Praxis regelmäßig zu überprüfen.

---

(2) Bericht der Gruppe für prospektive Analysen "Biomass - A new future?", SEK(92)232 vom 31.1.1992.

(3) Mitteilung der Kommission an den Rat "Strategie und Maßnahmen der Gemeinschaft auf forstwirtschaftlichem Gebiet", KOM(88)255 vom 23.9.1988.

(4) Verordnungen 1609/89, 1610/89 und 1614/89 zur Durchführung der Politik im Bereich der Forstwirtschaft.

Anhand der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen wären regelmäßig die Regelungen zu überprüfen, unter denen in den einzelnen Mitgliedstaaten die Steuerneutralität verwirklicht wird.

6) **Vorbedingung**

Wichtig ist, daß die CO_2- und Energie-Steuer die Wettbewerbsposition der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt. Auch ist es von Interesse, daß andere Staaten für diese Steuerlösung gewonnen werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Steuerregelung erst in Kraft treten soll, wenn andere OECD-Länder einen ähnlichen Text verabschiedet oder Maßnahmen mit gleichwertigen finanziellen Auswirkungen ergriffen haben.

7) **Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung der Steuer**

Die Mitteilung vom 14. Oktober unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Einführung der Steuer die wirtschaftliche Entwicklung in bestimmten Mitgliedstaaten und die Erfolge auf dem Wege zum Ziel der Stabilisierung der CO_2-Emissionen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grunde muß die Steuerregelung vorsehen, daß bestimmte Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Kommission vom Rat ermächtigt werden können, die Anwendung der Steuer vorübergehend auszusetzen, was zur Lösung bestimmter Aspekte des Problems der "Lastenverteilung" beitragen könnte.

8) **Amtshilfe**

Es versteht sich von selbst, daß die Mitgliedstaaten bei der CO_2und Energie-Steuer die Vorschriften anwenden, die für die Zusammenarbeit der Verwaltungen und die gegenseitige Unterstützung bei der Steuererhebung und Steuerprüfung gelten.

Anhang I: BEISPIELE FÜR PRODUKTBEZOGENE STEUERN (in Ecu auf der Grundlage von 3 USD/Barrel)

Erzeugnis	Einheit	CO_2-Steuer	Energie-steuer	Gesamt-steuer
1. Benzin (2)	1000 l (=32,7 Gj)	6,59 (0,202)	6,87	13,46 (0,412)
2. Kerosin/Kraftstoff für Flugzeuge(3)	1000 l (= 35 Gj)	7,05 (0,201)	7,35	14,40 (0,411)
3. Dieselkraftstoff/ Heizöl (4)	1000 l (= 37 Gj)	7,66 (0,207)	7,76	15,42 (0,417)
4. Schweres Heizöl	1000 kg (= 40,2Gj)	8,77 (0,218)	8,44	17,21 (0,428)
5. Petrolkoks	1000 kg (=31,5 Gj)	8,74 (0,277)	6,62	15,36 (0,488)
6. LPG	1000 kg (=48,1 Gj)	8,66 (0,18)	10,10	18,76 (0,390)
7. Erdgas	1000 m3 (= 34,6 Gj)	5,44 (0,16)	7,14	12,58 (0,370)
8. a) Steinkohle	1000 kg (= 25 Gj)	6,5 (0,26)	5,25	11,75 (0,48)
b) Anthrazit	1000 kg (= 19 Gj)	4,94 (0,26)	3,99	8,93 (0,48)
c) subbituminöse Steinkohle	1000 kg (=12,6 Gj)	3,28 (0,26)	2,64	5,92 (0,48)
9. Koks	1000 kg (= 26 Gj)	7,8 (0,30)	5,46	13,26 (0,51)
10. a) jungere Braunkohle	1000 kg (=7,5 Gj)	2,25 (0,30)	1,58	3,83 (0,51)
b) Briketts aus a)	1000 kg (= 20 Gj)	5,6 (0,28)	4,2	9,8 (0,49)
c) ältere Braunkohle	1000 kg (= 17 Gj)	4,76 (0,28)	3,57	8,33 (0,49)
11. Torf	1000 kg (= 10 Gj)	3,0 (0,30)	2,1	5,1 (0,51)

---

(1) Umrechnungsfaktor für CO_2 und Wärmeenergie: Quelle EUROSTAT.
(2) Spezifisches Gewicht: 0,74 t pro 1000 l.
(3) " " : 0,81 t pro 1000 l.
(4) " " : 0,87 t pro 1000 l.
(5) Die Werte in Klammern geben die Steuer pro Gigajoule an; die Energiesteuer beläuft sich in allen Fällen auf 0,21 ECU/GJ.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie

(92/C 196/01)

KOM(92) 226 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Juni 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 und 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Problem des Treibhauseffekts bedarf einer wirksamen und in sich stimmigen Lösung.

Die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes setzt den freien Verkehr der Waren einschließlich der spezifischen Steuern unterworfenen Erzeugnisse voraus.

Einige Mitgliedstaaten haben Steuern auf Kohlendioxidemissionen und den Energieeinsatz eingeführt oder ziehen dies in Erwägung; ein harmonisiertes Vorgehen ist geboten, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.

In Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG [1] werden die Abgaben, die von der Gemeinschaft festgelegt werden, aus der durch die genannte Richtlinie geschaffenen Regelung ausgenommen.

In den umweltpolitischen Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft von 1973 [2], 1977 [3], 1983 [4], 1987 [5] und 1992 [6] wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Luftverschmutzung zu verringern und vorbeugend zu verhindern. Im umweltpolitischen Aktionsprogramm 1987 bis 1992 wird nachdrücklich bemerkt, daß es darauf ankommt, zur Verringerung der Luftverschmutzung bei ihrem Ursprung anzusetzen, und daß die Gemeinschaft u.a. schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig werden sollte.

Der Europäische Rat von Dublin im Juni 1990 drängte darauf, so bald wie möglich Ziele und Strategien zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen festzulegen. Die Emissionen von Kohlendioxid (CO_2) bilden hiervon den wichtigsten Bestandteil.

Auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990 ist der Rat zu dem Schluß gelangt, daß die Gemeinschaft ihre CO_2-Emissionen bis zum Jahre 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisieren sollte.

Die globale Dimension des Treibhauseffekts ist offensichtlich; das Problem sollte also weltweit angegangen werden.

Die Einführung einer CO_2- und Energie-Steuer ist wesentlicher Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung des

---

(1) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

(2) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.
(6) KOM(92) 23 endg. vom 30. 3. 1992.

rationellen Energieeinsatzes sowie zur Herbeiführung von Änderungen beim Einsatz der verschiedenen Energieträger, durch die umweltfreundlichere Energiequellen bevorzugt werden.

Damit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft gewahrt bleibt, kann die steuerliche Regelung erst dann in den Mitgliedstaaten angewandt werden, wenn andere OECD-Länder eine ähnliche Steuer oder finanziell sich in gleicher Weise auswirkende Maßnahmen einführen.

Da die Steuer auf Gemeinschaftsebene eingeführt wird, gilt es zu bestimmen, in welchem Gebiet sie Anwendung findet; des weiteren sind das System der Besteuerung der steuerpflichtigen Erzeugnisse, die Regeln für den Besitz und den Verkehr der Erzeugnisse, die Steuersätze sowie die Befreiungen oder Ermäßigungen auf Gemeinschaftsebene festzulegen.

Dadurch, daß auf die vorhandenen administrativen Strukturen und die im harmonisierten Verbrauchsteuersystem geltende Definition des Gebiets zurückgegriffen wird, verringert sich die Belastung für Verwaltung und Wirtschaft, ohne daß Wettbewerbsverzerrungen entstünden.

Wegen ihres Zieles, die CO_2-Emissionen zu begrenzen, muß die Steuer auf Energieerzeugnisse fossilen Ursprungs und wegen ihres Zieles, die rationelle Energienutzung zu fördern, auf alle Energieformen Anwendung finden. Die Verwendung von Energieträgern als Rohstoff ist aus dem Geltungsbereich der Steuer auszunehmen. Bei der Besteuerung der Energie als solcher gilt es jedoch zu vermeiden, daß aufgrund der Herstellungsweise Verzerrungen zwischen verschiedenen Energieträgern entstehen. Das System sollte eine geeignete Regelung für elektrischen Strom enthalten.

Zur Förderung alternativer Energiequellen ist es geboten, die erneuerbaren Energieträger aus dem Geltungsbereich der Steuer auszunehmen.

Um die beiden genannten Ziele zu erreichen, muß die Steuerbemessungsgrundlage zum einen im Energiegehalt und zum anderen in den Kohlendioxidemissionen der eingesetzten Erzeugnisse bestehen.

Damit sichergestellt ist, daß die Mitgliedstaaten die Steuer zugunsten ihrer Staatskasse erheben können, ohne daß dadurch der freie Verkehr der steuerpflichtigen Erzeugnisse beeinträchtigt und der Wettbewerb verzerrt wird, muß ein harmonisiertes Überwachungssystem eingerichtet werden. Für bereits verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse besteht ein solches System. Hinsichtlich der Überwachung der anderen Erzeugnisse hat die Kommission geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wobei darauf zu achten ist, daß diese Überwachung den freien Verkehr der Erzeugnisse nicht behindert.

Damit sich die Wirtschaftsbeteiligten reibungslos auf die neuen, durch die Steuer entstandenen Bedingungen einstellen können, ist für die Steuersätze zunächst ein mäßiges Niveau festzulegen, das dann schrittweise auf das gewünschte Niveau angehoben wird.

Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände sollten die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft ist es geboten, Unternehmen mit hohem Energieeinsatz bedingte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen zu gewähren, insofern als ihre Drittländerkonkurrenten nicht einer vergleichbaren Steuer- oder Finanzbelastung ausgesetzt sind. Die Gewährung derartiger Ermäßigungen und Befreiungen hat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer ist ein System steuerlicher Anreize für Investitionen zur Energieeinsparung und zur Verringerung des CO_2-Ausstoßes vorzusehen. Für derartige Fördermaßnahmen müssen einheitliche Bedingungen festgelegt werden, damit sie nicht als Beihilfe wirken, die die Wettbewerbsbedingungen verfälschen könnten.

Um die koordinierte Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, ist ein Ausschuß einzurichten.

Die Einführung der neuen Steuer darf keine Erhöhung der Gesamtabgabenbelastung zur Folge haben. Die Wahrung des Grundsatzes der Steuerneutralität soll dazu beitragen, die Steuersysteme zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden. Durch die Steuerneutralität werden die Auswirkungen der Einführung der Steuer auf Preisniveauentwicklung und Wachstum abgemildert.

Es ist jedoch Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, festzulegen, auf welchem Wege die Steuerneutralität sichergestellt werden soll —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie regelt die harmonisierte Einführung einer spezifischen Steuer in den Mitgliedstaaten, die auf die in Artikel 3 genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der mit ihnen verbundenen Kohlendioxidemissionen und ihres Energiegehaltes erhoben wird. Der Satz der Steuer kommt zu den Steuersätzen hinzu, die von den Mitgliedstaaten auf

die Erzeugnisse angewandt werden, auf die sich die Richtlinie des Rates vom ... zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle [1] und die Richtlinie vom ... zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle [2] beziehen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 1 genannte Steuer zu ihren Gunsten zu erheben und die Anwendung der Steuer zu überwachen.

Die Geltung der in Absatz 1 vorgesehenen Steuerregelung ist davon abhängig, daß andere Mitgliedstaaten der OECD eine ähnliche Steuer einführen oder Maßnahmen durchführen, die sich finanziell in gleicher Weise auswirken wie die Maßnahmen, die von dieser Richtlinie geregelt werden. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den Termin für das Inkrafttreten der Steuerregelung fest.

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt in dem Gebiet der Gemeinschaft, das für jeden Mitgliedstaat durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere in Artikel 227, festgelegt ist, mit Ausnahme der nachstehenden Staatsgebiete:

— der Insel Helgoland und des Gebietes von Büsingen für die Bundesrepublik Deutschland;

— von Livigno, Campione d'Italia und den italienischen Hoheitsgewässern des Luganer Sees für die Italienische Republik;

— von Ceuta und Melilla für das Königreich Spanien.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt diese Richtlinie nicht auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Das Königreich Spanien und die Republik Portugal können jedoch mittels einer Erklärung notifizieren, daß die Richtlinie auf alle oder einen Teil der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Hinterlegung der Erklärung folgt, in den entsprechenden Gebieten Anwendung findet.

(3) Abweichend von Artikel 1 gilt diese Richtlinie nicht in den überseeischen Departements der Französischen Republik. Die Französische Republik kann jedoch mittels einer Erklärung notifizieren, daß die Richtlinie vorbehaltlich bestimmter Anpassungen zur Berücksichtigung der extremen Randlage dieser Gebiete ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf die Hinterlegung der Erklärung folgt, auf diese Gebiete Anwendung findet.

(4) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen der Beibehaltung des von Artikel 105 der griechischen Verfassung garantierten besonderen Status des Berges Athos in Griechenland nicht entgegen.

(5) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen insbesondere in bezug auf die Wettbewerbsneutralität nicht mehr gerechtfertigt sind, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge.

Artikel 3

(1) Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 unterliegen nachstehend definierte Erzeugnisse, sofern sie zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt sind:

a) Steinkohle, Braunkohle, Torf sowie die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse (Koks, Gas, Teer usw.), ausgenommen Hochofengas, im Sinne der KN-Codes 2701 bis 2706;

b) Erdgas im Sinne der KN-Codes 2711 21 00 bis 2711 29 00;

c) Mineralöle; im Sinne dieses Artikels gelten als solche:

— die Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50; 2707 91 00, 2707 99 (mit Ausnahme der KN-Codes 2707 99 30, 2707 99 50 und 2707 99 70);

— die Erzeugnisse des KN-Codes 2709;

— die Erzeugnisse des KN-Codes 2710;

— verflüssigte gasförmige Kohlenwasserstoffe im Sinne der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00;

— die Erzeugnisse der KN-Codes 2712 20 00, 2712 90 31, 2712 90 33, 2712 90 39 und 2712 90 90;

— die Erzeugnisse der KN-Codes 2712 10 und 2713, mit Ausnahme harzartiger Rückstände, gebrauchter Bleicherde sowie säurehaltiger und basischer Rückstände;

— die Erzeugnisse des KN-Codes 2715;

— die Erzeugnisse der KN-Codes 2901, 2902 11 00, 2902 19 90, 2902 20, 2902 30, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44;

— die Erzeugnisse der KN-Codes 3403 11 00 und 3403 19;

— die Erzeugnisse des KN-Codes 3811

— und die Erzeugnisse des KN-Codes 3817.

(2) Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 sind ebenfalls folgende Erzeugnisse unterworfen:

a) Ehtyl- und Methylalkohol im Sinne der KN-Codes 2207 und 2905, sofern sie durch Destillation aus Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 gewonnen und zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt sind. Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse sind der Steuer auch alle sonstigen Erzeugnisse unterworfen, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoff bestimmt oder als solche verkauft oder verwendet werden;

---

[1] ABl. Nr. L ...
[2] ABl. Nr. L ...

b) elektrischer Strom in Sinne des KN-Codes 2716 sowie Wärme, die erzeugt werden

— durch Wasserkraftwerke mit einer Leistung von über 10 Megawatt

— oder mit Hilfe der Erzeugnisse der KN-Codes 2612, 2844 10 bis 2844 50 und 2845 10.

(3) Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 nicht unterworfen sind:

— Brennholz und Holzkohle im Sinne der KN-Codes 4401 und 4402 sowie aus der Destillation oder Verarbeitung von Holz gewonnene Erzeugnisse

— und direkt oder mittels chemischer Umwandlung gewonnene Erzeugnisse landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Ursprungs, insbesondere Alkohol im Sinne der KN-Codes 2207 und 2905 und rohe oder veresterte Pflanzenöle im Sinne der KN-Codes 1507 bis 1518.

(4) Der Einsatz von Erzeugnissen im Sinne der Absätze 1 und 2 bei der Metallerzeugung und -bearbeitung und elektrolytischen Verfahren gilt als Verwendung als Brennstoff.

TITEL II

Steuertatbestand und Steueranspruch

Artikel 4

(1) Der Steuertatbestand tritt mit der Gewinnung oder Herstellung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse auf dem Gebiet der Gemeinschaft, wie es in Artikel 2 festgelegt ist, oder durch ihre Einfuhr in dieses Gebiet ein.

(2) Es steht den Mitgliedstaaten frei, nachstehend genannte Vorgänge nicht als „Gewinnung oder Herstellung von Erzeugnissen" anzusehen:

a) Vorgänge, bei denen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) in kleinen Mengen als Nebenprodukte gewonnen werden,

b) und das Mischen innerhalb eines Steuerlagers von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) mit anderen in demselben Artikel genannten Erzeugnissen oder Stoffen, sofern

— in dem Falle, daß das Gemisch zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt ist, die auf die Ausgangsstoffe erhobene Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 zuvor entrichtet wurde

— und der entrichtete Betrag nicht geringer ist als die Steuerschuld, die aus der Anwendung der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 auf das zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmte Gemisch entstünde.

(3) Der Verbrauch von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 innerhalb einer Einrichtung, in der die Erzeugnisse oder einige dieser Erzeugnisse gewonnen werden, gilt nicht als Steuertatbestand im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, es sei denn, der Verbrauch finde zu produktionsfremden Zwekken statt.

Artikel 5

(1) Der Anspruch auf die Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 entsteht mit der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr oder mit der Feststellung von Fehlmengen.

Als Überführung steuerpflichtiger Erzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr gelten

a) jede — auch unrechtmäßige — Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung,

b) jede — auch unrechtmäßige — Gewinnung oder Herstellung dieser Erzeugnisse außerhalb eines Verfahrens der Steueraussetzung und

c) jede — auch unrechtmäßige — Einfuhr dieser Erzeugnisse, sofern sie nicht einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt worden sind.

(2) Die Voraussetzungen für das Entstehen des Steueranspruchs und der anzuwendende Statz der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 richten sich nach den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Steueranspruchs in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr stattfindet oder die Fehlmengen festgestellt werden.

Die Steuer wird nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren erhoben und eingezogen, wobei die Mitgliedstaaten auf im Inland hergestellte Erzeugnisse und auf Erzeugnisse mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten dieselben Verfahren für die Erhebung und die Einziehung anwenden.

TITEL III

Steuerpflichtige; Besitz und Beförderung der Erzeugnisse

Artikel 6

Die Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 wird von Personen geschuldet, die einen steuerpflichtigen Vorgang im Sinne von Artikel 5 vornehmen.

Artikel 7

(1) Herstellung, Besitz, Beförderung und Kontrolle von in Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnissen werden durch die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren geregelt.

(2) In bezug auf elektrischen Strom im Sinne des KN-Codes 2716, der unter Verwendung von Erzeugnissen oder

durch Anlagen, wie sie in Artikel 3 genannt werden, hergestellt wurde, trifft die Kommission erforderlichenfalls gemäß dem Verfahren nach Artikel 13 geeignete Maßnahmen für den Handel zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern.

(3) a) Auf den von den Stromerzeugungsunternehmen ausgestellten Rechnungen ist die Höhe der Steuer pro gelieferter kW/h sowie der Gesamtbetrag der Steuer anzugeben, die auf die zur Erzeugung der in Rechnung gestellten Stromlieferungen eingesetzten Ausgangsstoffe erhoben wird; die gleichen Steuerbeträge sind auf den Rechnungen der Stromversorgungsunternehmen anzugeben.

b) Die auf diese Weise auf den Rechnungen ausgewiesenen Steuern müssen für alle Kunden des Stromerzeugungs- oder -versorgungsunternehmens innerhalb eines gegebenen Zeitraums pro kW/h gleich hoch sein.

(4) Auf Rechnungen, die für Lieferungen von Primärenergieträgern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) ausgestellt werden, sind der Satz je Einheit der angewandten Steuer und die Steuerhöhe anzugeben; diese Angaben sind gegebenenfalls auf den Rechnungen, die für die folgenden Lieferungen ausgestellt werden, anteilsmäßig auszuweisen.

TITEL IV

Steuerbemessungsgrundlage

Artikel 8

Die Steuerbemessungsgrundlage besteht

— zum einen, was die energiebezogene Komponente der Steuer anbetrifft, aus dem Energiegehalt der in Artikel 3 Absatz 1 und 2 genannten Erzeugnisse, wobei allerdings elektrischer Strom im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und elektrischer Strom, der unter Verwendung der obengenannten Erzeugnisse hergestellt wird, auf der Grundlage der hergestellten Elektrizität zu besteuern ist, da die genannten zu seiner Herstellung eingesetzten Erzeugnisse von der Steuer befreit sind;

— und zum anderen, was die auf die CO_2-Emissionen bezogene Komponente der Steuer anbetrifft, aus der Kohlendioxidmenge, die bei Sauerstoffüberschuß durch die Verbrennung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a) entsteht.

TITEL V

Steuersätze

Artikel 9

(1) Die Sätze der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 werden wie folgt festgelegt:

a) Bei Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme der nachfolgend unter Buchstabe b) genannten Erzeugnisse sind zu entrichten

— 2,81 ECU pro Tonne Kohlendioxid, die durch Verbrennung bei Sauerstoffüberschuß entsteht,

— und 0,21 ECU pro Gigajoule Energiegehalt. Allerdings gilt für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) und elektrischen Strom, der unter Verwendung von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) hergestellt wird, ein Steuersatz von 2,1 ECU pro MWh, mit Ausnahme von elektrischem Strom, der durch Wasserkraftwerke im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich hergestellt wird und für den ein Steuersatz von 0,76 ECU pro MWh gilt.

Um die Anwendung der Steuer und die Kontrollen zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten bei der Besteuerung von Steinkohle, Braunkohle und Torf sowie von Erdgas eine vereinfachte Steuertabelle anwenden, deren Tarifgruppen jeweils 5 % des Gehalts an Kohlenstoff, der bei Sauerstoffüberschuß durch Verbrennung zu Kohlendioxid umgewandelt wird, um 1,5 Gigajoule Energiegehalt der unverarbeiteten Erzeugnisse pro Tonne fester fossiler Energieträger oder verflüssigter gasförmiger Kohlenwasserstoffe oder pro 1 000 m^3 nicht verflüssigten Gases entsprechen.

b) Bei Mineralölen sind zu entrichten

— 13,46 ECU pro 1 000 l verbleites und unverbleites Benzin im Sinne der KN-Codes 2707 und 2710;

— 15,42 ECU pro 1 000 l Dieselöl und Heizöl im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 Buchstabe f) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur;

— 14,40 ECU pro 1 000 l Kerosin und Flugturbinenkraftstoff im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 Buchstabe d) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur;

— 17,21 ECU pro 1 000 kg Heizöl im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 1 Buchstabe g) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur;

— 15,36 ECU pro 1 000 kg Petrolkoks usw. im Sinne der KN-Codes 2713 11 00 bis 2713 90 90;

— 0,39 ECU pro Gigajoule bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen im Sinne der KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00.

c) Die Mitgliedstaaten können einen höheren Steuersatz als unter den Buchstaben a) und b) vorgesehen anwenden.

(2) Der Gegenwert des Ecu in Landeswährung, der in Anwendung dieser Richtlinie zu verwenden ist, wird einmal pro Jahr festgelegt. Anzuwenden sind mit Wirkung ab 1. Januar eines jeden Jahres die Umrechnungskurse für den ersten Werktag des vorjährigen Oktobers.

Die Mitgliedstaaten können die Beträge in Landeswährung, die sich aus der Umrechnung der Ecu-Beträge im Sinne von Absatz 1 ergeben, nach ihren eigenen Regeln auf- und abrunden; dabei darf der Betrag, um den auf- oder abgerundet wird, 5 % des umzurechnenden Betrages nicht übersteigen.

(3) Das erste Mal zum Ende des zwölften Monats nach dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Termin und dann jeweils zum Ende von sechs weiteren Zwölfmonatszeiträumen erhöht die Kommission gemäß dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren den Steuersatz um ein Drittel des in Absatz 1 genannten Betrages.

(4) Treten außergewöhnliche Umstände ein, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß Mitgliedstaaten auf deren Wunsch ermächtigen, die Anwendung der Steuer zeitweise auszusetzen, um damit der besonderen Lage des oder der betreffenden Mitgliedstaaten, der Entwicklung der Wirtschaftslage und den bei der Verfolgung des Ziels, die Kohlendioxidemissionen zu stabilisieren, erreichten Fortschritten Rechnung zu tragen; der Rat stützt sich dabei auf Informationen, die die Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung des Rates über ein gemeinschaftliches Beobachtungssystem zur Messung der Emissionen von CO_2 und anderen Treibhausgasen [1] erlangt hat, und auf weitere zu diesem Zweck bereitgestellte Informationen.

(5) Der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 unterliegende Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, sofern sie bestimmt sind

— für Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen;

— für internationale Einrichtungen, die von den Behörden des Aufnahmelandes als solche anerkannt sind, sowie für die Mitglieder dieser Einrichtungen, und zwar in den Grenzen und entsprechend den Bedingungen, die in den internationalen Übereinkommen zur Gründung dieser Einrichtungen oder in den Sitzabkommen festgelegt sind;

— für die Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikpakts mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Steueranspruch entsteht, sowie für die in Artikel 1 der Entscheidung 90/640/EWG [2] genannten Streitkräfte, und zwar für den Gebrauch durch diese Streitkräfte oder ihr ziviles Begleitpersonal;

— für den Verbrauch im Rahmen von mit Drittländern oder internationalen Einrichtungen geschlossenen Abkommen, sofern das Abkommen hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung zugelassen oder genehmigt worden ist.

Diese Befreiungen gelten in den Grenzen und unter den Voraussetzungen, die die Kommission gemäß dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren festlegt. Die Befreiung kann im Wege eines Verfahrens zur Erstattung der Steuer gewährt werden.

Artikel 10

Falls Unternehmen mit hohem Energieverbrauch dadurch ernsthafte Nachteile entstehen, daß die Einfuhren aus in Artikel 1 Absatz 2 nicht genannten Drittländern, die keine ähnliche Steuer oder Maßnahmen mit gleichwertigen finanziellen Auswirkungen eingeführt haben, zunehmen, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten nach Notifizierung der entsprechenden Vorhaben ermächtigen, folgende Maßnahmen zugunsten dieser Unternehmen zu ergreifen:

1. eine gestaffelte Ermäßigung der nach Artikel 9 geschuldeten Steuer oder eine entsprechende Steuerrückerstattung, wenn die Energiekosten einschließlich aller Steuern außer der Mehrwertsteuer insgesamt mindestens 8 % des Mehrwerts im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 67/227/EWG [3] betragen, der mit den Erzeugnissen realisiert wurde, in deren Herstellung die bei der Bestimmung der oben genannten Energiekosten berücksichtigten Energieträger eingingen;

2. eine vorübergehende vollständige Befreiung von der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 oder eine entsprechende Steuerrückerstattung, sofern die betreffenden Unternehmen erhebliche Bemühungen zur Einsparung von Energie oder zur Verringerung der CO_2-Emissionen unternommen haben.

Bei der Gewährung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Steuerermäßigungen und -befreiungen sind die Regeln des Gemeinschaftsrechts und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu beachten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten verringern die Steuerschuld oder gewähren gegebenenfalls gleichwertige Steuerrückerstattungen nach Maßgabe der Ausgaben für neue Investitionen, die das betreffende Unternehmen zur Verbesserung der rationellen Energienutzung oder zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen innerhalb eines Referenzzeitraums vorgenommen hat. Nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren legt die Kommission Art und Umfang der berücksichtigten Investitionsausgaben und den Referenzzeitraum fest. Übersteigen diese Ausgaben die geschuldete Steuer, so wird eine Steuergutschrift oder ein entsprechender Anspruch auf die folgenden Jahre übertragen.

---

[1] KOM(92) 181 endg. vom 1. Juni 1992.
[2] ABl. Nr. L 349 vom 13. 12. 1990, S. 19.

[1] ABl. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1301/67.

Artikel 12

Die Regeln, die die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Steuerrückerstattung im Sinne von Artikel 10 sowie die steuerlichen Anreize im Sinne von Artikel 11 betreffen, werden alle drei Jahre überprüft.

Vor Ablauf jedes Dreijahreszeitraums und erstmals vor Ablauf des dritten Jahres der Anwendung der Steuer legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des Steuersystems und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.

TITEL VI

Ausschuß für die CO_2- und Energiesteuer

Artikel 13

(1) Die Kommission wird von einem „Ausschuß für die CO_2- und Energie-Steuer" (nachstehend „Ausschuß" genannt) unterstützt. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Unbeschadet der Aufgaben, für die der in der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehene Ausschuß zuständig ist, werden die erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung dieser Richtlinie entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 und 4 getroffen.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit zustande. Der Vorsitzende und die Vertreter der Kommissionsdienststellen nehmen an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf der Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keine Maßnahmen beschlossen, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) Über die Maßnahmen nach Absatz 2 hinaus prüft der Ausschuß die von seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaats aufgeworfenen Fragen, die die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 betreffen.

TITEL VII

Amtshilfe

Artikel 14

(1) Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG, wird durch einen fünften Gedankenstrich ergänzt:

„— die CO_2- und Energie-Steuer im Sinne der Richtlinie 92/. . ./EWG [1].

[1] ABl. Nr. . . .".

(2) Artikel 3 Buchstabe f) der Richtlinie 76/308/EWG [2], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/. . ./EWG [3], wird durch einen vierten Gedankenstrich ergänzt:

„— die CO_2- und Energie-Steuer im Sinne der Richtlinie 92/. . ./EWG [1].

[1] ABl. Nr. . . .".

TITEL VIII

Globale Steuerneutralität

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten

— teilen der Kommission zum Zeitpunkt der Einführung der Steuer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 mit, welche Vorkehrungen sie zur Gewährleistung der Steuerneutralität der Steuer getroffen haben,

— und unterrichten die Kommission alljährlich über die Bedingungen, unter denen die Steuerneutralität der genannten Steuer gewährleistet wird.

(2) Die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Steuerneutralität der genannten Steuer entsprechen dem Gemeinschaftsrecht.

[1] ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1976, S. 18.
[3] ABl. Nr. L . . .

TITEL IX

Schlußbestimmungen

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten setzen zum 1. Januar 1993 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, ist in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Über Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

FICHE D'IMPACT SUR LES PME ET L'EMPLOI

La présente proposition de directive vise, dans le cadre de la stratégie communautaire de limitation des émissions de dioxyde de carbone, à instaurer une taxe communautaire sur le dioxyde de carbone émis et sur l'énergie dont le revenu revient aux Etats membres.

I. Obligations administratives découlant de l'application de la présente directive pour les entreprises:
   - la circulation, la détention et le contrôle des produits soumis à la taxe ne requiérent, dans une très grande majorité des cas, que l'utilisation de documents administratifs ou de méthodes administratives existants.

II. Quel sont les avantages pour les entreprises?
   Du fait des dispositifs prévus aux articles 10 et 11 (traitement allégé des entreprises) et à l'article 15 (neutralité fiscale) l'impact sur les entreprises sera limité, voire positif, dès lors qu'elles s'engagent dans des réductions de leurs émissions de CO2.

III. Y-a-t-il des inconvénients pour les entreprises en termes de coûts supplémentaires?

   Les coûts pour certaines entreprises devraient s'accroître. Cependant la directive prévoit des mesures d'exonération, de réduction de taux ou de suspension de la taxe dans des cas particuliers (entrepries à haute intensité d'utilisation d'énergie, les énergies renouvelables, les entreprises qui s'engagent par des accords volontaires à lutter contre les émissions de CO2 ou à utiliser de façon plus rationnelle l'énergie).

En tout état de cause, le système envisagé évite les distorsions de concurrence entre entreprises européennes. De plus, une neutralité fiscale au plan des prélèvements obligatoires globaux est recommandée aux Etats membres.

IV. Effets sur l'emploi:
En principe: néant.

V. Les partenaires sociaux n'ont pas été consultés.

VI. Le volet fiscal fait partie d'un ensemble de mesures en vue de combattre l'effet de serre.